

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Tambula Textilmaschinenteile GmbH

### §1 Allgemein

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Der Käufer kann weder aus seinen Einkaufsbedingungen noch aus seinen Geschäftsbriefen uns gegenüber Rechte herleiten.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

### §2 Angebot / Vertragsabschluss / Vertragsunterlagen

1. Angebote, Leistungsbeschreibungen und ähnliche Erklärungen durch uns, die im Vorfeld einer Bestellung erfolgen, sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch für Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben.
2. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Käufer zustande.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Maßskizzen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die gegenüber dem Käufer offenbart oder übergeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen Zustimmung.

### §3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Für Inlandsgeschäfte wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung getrennt ausgewiesen.
3. Kistenverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücksendung innerhalb 14 Tagen in guter Beschaffenheit mit 2/3 des berechneten Wertes wieder gut geschrieben.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, trägt der Käufer Kosten für Verpackung und Versand.
5. Einwegverpackungen können uns zur Entsorgung zurück gegeben werden. Eine Rückzahlung der Verpackungskosten ist nicht möglich. Die Transportkosten des Rückversands trägt der Käufer.

### §4 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skontoabzug oder rein netto Kasse innerhalb von 30 Tagen.
2. Rechnungsbeträge unter EUR 10,50 sowie Forderungen aus Reparaturen sind zahlbar sofort rein netto Kasse.
3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles von 30 Tagen ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig, mindestens jedoch 1 % pro Monat.
4. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein (§ 284 Abs. 2 BGB). Der Käufer gerät also spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Befindet sich der Käufer in Verzug, schuldet er für jede schriftliche Aufforderung Mahnspesen in Höhe von EUR 4,00 pro Schreiben.
5. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.

### §5 Lieferzeit / Lieferungsverpflichtungen / Lieferung

1. Lieferzeiten werden nur annähernd angegeben. Fixtermine müssen als solche besonders bestätigt werden. Die Überschreitung von Lieferzeiten berechtigt den Käufer weder vom Vertrag zurückzutreten noch Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung herzuleiten. Eine Haftung für Leistungsstörungen bei Ereignissen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen und Einstellungen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder an Arbeitskräften, insbesondere bei Streik und Aussperrungen, sind ausgeschlossen. Lieferverpflichtung tritt erst ein, wenn die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigt wurde.
2. Wird der Käufer kreditunwürdig oder gerät er mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder fällt er in Vermögensverfall, so sind wir berechtigt vom Vertrage zurückzutreten. Das gilt auch hinsichtlich solcher Aufträge, die von uns schriftlich bestätigt wurden, jedoch noch nicht zur Auslieferung gelangten. In solchen Fällen ist jeglicher Anspruch des Käufers auf Schadenersatz ausgeschlossen.

### §6 Versand

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Käufer bzw. im Falle der Versendung mit Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so gilt für den Gefahrenübergang bereits der Tag der gemeldeten Versandbereitschaft. Der Fertigstellung gleich zu achten ist die gemeldete Versandbereitschaft.
2. Versicherungen erfolgen nur auf rechtzeitige Anordnung des Käufers auf dessen Kosten.

## **§7 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Kontokorrentsaldo) Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Die Hergabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung nicht erfolgt ist. Das gilt auch für die Hergabe von Refinanzierungspapieren.
2. Auch bei Bearbeitung oder Umbildung bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Käufer erlischt unser Eigentum - abgesehen von der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer - erst bei Zahlung des Dritten an den Käufer. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handhabung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren dem Käufer zu Eigentum zu übertragen, soweit der dafür vereinbarte Kaufpreis gezahlt ist und ein Sicherheitsbedürfnis für uns aus dem vereinbarten Kontokorrentvorbehalt nicht mehr besteht. Unser Sicherheitsbedürfnis entfällt, soweit der Wert der Vorbehaltsware alle zu sichernde Forderungen um 25 % übersteigt. Wenn die abgetretenen Forderungen unsere Forderungen um mehr als 25% übersteigen, gebührt dem Käufer die weitergehende Forderung. Die Auswahl der auf Verlangen des Käufers freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, soweit nicht das Anzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## **§8 Gewährleistungen**

1. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware zum Zeitpunkt des Empfangs auf Mängel und Fehlmengen zu untersuchen. Ist der Käufer der Auffassung, dass die Ware nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder mit Mängeln behaftet ist, so ist er zur unverzüglichen Rüge verpflichtet (§§ 377, 378 HGB). Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware bei uns eingegangen sind. Die von uns gefertigten Artikel werden nur aus bestbewährten Materialien unter Aufwand größter Sorgfalt hergestellt. Die Haltbarkeit ist ganz von Umständen abhängig, deren Überwachung oder Beseitigung dem Verbraucher obliegen. Es handelt sich um in Maschinen bewegliche Teile, deren Einbau, Einstellung, Belastung und Behandlung für die Haltbarkeit wichtig ist. Eine Reklamation kann nur bei nachweislich mangelhafter Ausführung der gelieferten Ware anerkannt werden. Für die gelieferten Waren werden die Maßtoleranzen in den Grenzen, wie es bei den einzelnen Artikeln üblich ist, eingehalten. Bei Mängeln unserer Ware können wir zwischen Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung gleichwertiger Ware wählen. Der Käufer hat nur Anspruch auf Wandlung oder Minderung, falls unsere Ersatzlieferung fehlschlägt. Für Mangelfolgeschäden oder für Schäden, die sich aus der Verletzung unserer sonstigen Verpflichtungen ergeben, haften wir nur bei grobem Verschulden (§ 463 BGB). Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer bei ordnungsgemäßer Prüfung der Ware den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken können.

## **§9 Rücktritt**

1. Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen, kann der Käufer wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel des Liefergegenstandes besteht, nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

## **§10 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Rotenburg a. d. F. / Hessen. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer statt dessen an seinem Sitz zu verklagen
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts nach der CISG.

## **§11 salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Regelungen, die in diesen Bedingungen enthalten sind, unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung vom wirtschaftlichen Sinngehalt möglichst nahe kommt.

Stand: Juni 2006, Änderungen vorbehalten